

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen
der Landeshauptstadt München
(Grünanlagegebührensatzung)**

Antrag Nr. 20-26 / A 03604
von Herrn StR Alexander Reissl
und Frau StRin Dr. Evelyne Menges
vom 02.02.2023, eingegangen am 02.02.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09249

Beschluss des Bauausschusses vom 28.03.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Herr Stadtrat Alexander Reissl und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges haben am 02.03.2023 den Antrag Nr. 20-26 / A 03604 gestellt. Darin wird das Baureferat gebeten, die Grünanlagegebührensatzung dahingehend zu ändern, dass alle mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen, die vom Beschluss 20-26 / V 07848 des Münchner Stadtrates (Kreisverwaltungsausschuss vom 31.01.2023 und Vollversammlung vom 01.02.2023) betroffen sind und gewerblichen Charakter haben, künftig gebührenpflichtig werden. Zudem sollen bei solchen Veranstaltungen alle entstehenden Kosten vom Veranstalter getragen werden.
Inhalt	<p>Mit diesem Beschluss sollen durch Ergänzung eines gesonderten Gebührentatbestandes die satzungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um künftig eine Gebührenerhebung in den städtischen Grünanlagen für alle Veranstaltungsformate bzw. Veranstaltungsorte zu ermöglichen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, in der Grünanlagegebührensatzung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 einen Gebührentatbestand mit nachfolgendem Wortlaut anzufügen:</p> <p>„- Durchführung sonstiger Veranstaltungen 0,04 Euro/Tag/m²“</p>

Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagegebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. 2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03604 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 02.02.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> - Grünanlagegebührensatzung - Sondernutzungsgebührensatzung - Kultur- und Strandveranstaltungen
Ortsangabe	-/-

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen
der Landeshauptstadt München
(Grünanlagegebührensatzung)**

Antrag Nr. 20-26 / A 03604
von Herrn StR Alexander Reissl
und Frau StRin Dr. Evelyne Menges
vom 02.02.2023, eingegangen am 02.02.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09249

Anlagen:

- Satzung zur Änderung der Grünanlagegebührensatzung
- Grünanlagegebührensatzung vom 12.08.1991 (Stand 29.11.2000)
- Antrag Nr. 20-26 / A 03604

Beschluss des Bauausschusses vom 28.03.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Herr Stadtrat Alexander Reissl und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges haben am 02.02.2023 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 03604 gestellt. Darin wird das Baureferat gebeten, die Grünanlagegebührensatzung dahingehend zu ändern, dass alle mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen, die vom Beschluss 20-26 / V 07848 des Münchner Stadtrates (Kreisverwaltungsausschuss vom 31.01.2023 und Vollversammlung vom 01.02.2023) betroffen sind und gewerblichen Charakter haben, künftig gebührenpflichtig werden. Zudem sollen bei solchen Veranstaltungen alle entstehenden Kosten vom Veranstalter getragen werden.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

1. Ausgangslage:

Die städtischen Grünanlagen stehen der Allgemeinheit vorrangig unentgeltlich für Erholung- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten zur Verfügung. Nutzungen, welche nicht den zuvor vorgenannten Zielen entsprechen, unterliegen einem sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art ist danach nur nach vorheriger Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zulässig (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit § 3 Abs. 1 der Grünanlagensatzung). Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden für die Nutzung der Grünanlage Gebühren nach Maßgabe der städtischen Grünanlagengebührensatzung vom 12.08.1991 (Stand 29.11.2000) erhoben.

Um größere Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion der städtischen Grünanlagen durch Veranstaltungen zu vermeiden, werden für rein kommerzielle Veranstaltungen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt (vgl. hierzu Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09646 vom 14.03.2007).

Für Kultur- und Strandveranstaltungen hat sich zur diesjährigen Veranstaltungsperiode die Genehmigungspraxis grundlegend geändert. Mit Beschluss Nr. 20-26 / V 07848 vom 01.02.2023 hat die Vollversammlung neben dem öffentlichem Verkehrsgrund auch die städtischen Grünanlagen für die Nutzung durch mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen im Zeitraum von 01. Mai bis zum Ende der Sommerferien grundsätzlich geöffnet. Damit entfällt die bisherige starre Festlegung auf 3 Standorte im Stadtgebiet, welche von der Verwaltung angeboten wurden. Künftig können von den Veranstalter*innen konkrete Flächen im Stadtgebiet vorgeschlagen werden, welche alsdann seitens der Verwaltung auf deren Realisierbarkeit hin überprüft werden.

Das Genehmigungsverfahren einschließlich der Gebührenerhebung obliegt hierbei dem Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates.

2. Grundlagen der Gebührenerhebung:

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, wenn und soweit eine Einrichtung / die Nutzung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und nicht überwiegend der Allgemeinheit. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nach Maßgabe der städtischen Grünanlagengebührensatzung ausschließlich Nutzungen gebührenpflichtig, die über den Gemeingebrauch an den Grünanlagen hinausgehen und daher einer Ausnahmegenehmigung bedürfen (vgl. § 3 Abs. 2 der Grünanlagensatzung); im Übrigen können die städtischen Grünanlagen unentgeltlich genutzt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 der Grünanlagengebührensatzung werden aber auch im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Gebühren nicht erhoben, wenn im konkreten Einzelfall die Benutzung der Grünanlage ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Dies wird vom Kreisverwaltungsreferat im Zuge des Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall anhand des konkret vorliegenden Sachverhaltes überprüft.

3. Gebührenpflicht für Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Grünanlagegebührensatzung werden für Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen derzeit nur bei einer Nutzung der in der Grünanlagegebührensatzung ausdrücklich genannten Örtlichkeiten (z. B. Seebühne und Theatron im Westpark, Theatron im Ostpark, Festivalgelände am Spiridon-Louis-Ring) Gebühren erhoben. Veranstaltungen auf allen anderen Grünanlagenflächen, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß Grünanlagensatzung erteilt wird, sind hingegen gebührenfrei, sofern es sich nicht um Festzelte, Fahrgeschäfte, Wanderzirkusse oder kommerzielle Marktveranstaltungen handelt.

Diese weit überwiegende sachliche Gebührenfreiheit für Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen ist nicht nur im Kontext des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG kritisch zu sehen, sondern auch aus Gründen einer gebotenen Gleichbehandlung aller Veranstalter*innen.

Auch kulturelle Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit kulturellen Formaten sind schon heute nicht per se gebührenfrei. Das Kreisverwaltungsreferat erhebt hierfür gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Grünanlagegebührensatzung schon jetzt Gebühren sowohl für die dort definierten Örtlichkeiten als auch für die dort bestimmten Nutzungen (z. B. Aufbau von Festzelten oder Fahrgeschäften). Im Jahr 2022 wurden demgemäß für knapp 40 kulturelle Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen Gebühren festgesetzt. Es handelte sich dabei um unterschiedliche kulturelle Formate, wie z. B. Konzert-, Theater- oder Zirkusdarbietungen. In 2023 ist nach Wegfall der letzten Coronaeinschränkungen wieder von einer weiteren Zunahme kultureller Veranstaltungen auszugehen.

Unabhängig hiervon sollten die Voraussetzungen einer Gebührenerhebung dem Grunde nach nicht von der Wahl des Veranstaltungsortes abhängen. Nach Maßgabe der für öffentlich-gewidmete Verkehrsflächen einschlägigen Sondernutzungsgebührensatzung unterliegen Veranstaltungen auf gewidmeten Straßen- oder Platzflächen ebenfalls einer entsprechenden Gebührenpflicht.

4. Änderung der Grünanlagegebührensatzung:

Es wird vorgeschlagen, in der Grünanlagegebührensatzung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 den nachfolgenden Spiegelstrich anzufügen:

- Durchführung sonstiger Veranstaltungen

0,04 Euro/Tag/m²

Dieser Gebührentatbestand ist somit als sog. Auffanggebühr ausgestaltet und kann im Sinne einer Gleichbehandlung aller Veranstalter*innen mithin nicht nur für eine Gebührenerhebung für Kultur- und Strandveranstaltungen herangezogen werden, sondern auch für anderweitige Veranstaltungsformate bzw. Veranstaltungsorte in öffentlichen Grünanlagen, welche in der Grünanlagegebührensatzung bislang nicht abgebildet sind.

Die Ergänzung dieses neuen Gebührentatbestandes für „sonstige Veranstaltungen“ führt im Ergebnis nicht automatisch zu einer Gebührenerhebung. Bei Veranstaltungen, deren Durchführung im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, sind auch in diesem Falle gemäß § 1 Abs. 4 der Grünanlagegebührensatzung keine Gebühren zu erheben, was im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren seitens des Kreisverwaltungsreferats in jedem Einzelfall geprüft wird. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Veranstaltungen, die einen sozialen, religiösen, kulturellen oder sportlichen Hintergrund haben und nicht primär wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z. B. Veranstalter ist ein gemeinnütziger Verein, keine Eintrittspreise, keine größer angelegte Gastronomie).

Die für die „Durchführung sonstiger Veranstaltungen“ in Höhe von 0,04 Euro pro Tag und m² neu festzusetzende Gebührenhöhe orientiert sich unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an der aktuellen Systematik und Kalkulation der Grünanlagegebührensatzung.

Die nach ihrer Fläche zu berechnenden Gebührensätze, welche hierbei als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind, bewegen sich in einem Korridor von 0,04 €/Tag/m² für das Festivalgelände am Spiridon-Louis-Ring bis 0,11 €/Tag/m² für kommerzielle Marktveranstaltungen. Die Gebühr greift damit das niedrigste mögliche Gebührenniveau auf, was sachgerecht erscheint.

Entsprechend ihrem Programmangebot sowie der genehmigungsfähigen Dauer sind auch Kultur- und Strandveranstaltungen in maßgeblichen Aspekten mit dem Sommer-Tollwood-Festival auf dem Festivalgelände am Spiridon-Louis-Ring vergleichbar. Auch das Tollwood kennzeichnet sich durch eine bewusste Kombination aus kulturellen und gastronomischen Angeboten.

5. Zeitpunkt der Gebührenerhebung und weitere Kostenerstattung:

Konkreter Anknüpfungspunkt für die Gebührenerhebung bei Veranstaltungen ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Grünanlagegebührensatzung die tatsächliche Anzahl der Veranstaltungstage. Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist damit die gültige Rechtslage am jeweiligen Veranstaltungstag, nicht die Antragstellung bzw. die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung. Bei Gebührensatzungen ist lediglich eine sog. echte Rückwirkung der Gebührenänderung auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Änderungssatzung unzulässig, eine unechte Rückwirkung durch die Rechtsprechung hingegen anerkannt. Eine solche liegt vor, wenn auf gegenwärtige, allerdings noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft eingewirkt wird. In diesen Fällen treten Vertrauensschutzgesichtspunkte der Veranstalter*innen hinter die berechtigten Interessen der Kommunen an einer Gebührenerhebung zurück. Eine Gebührenerhebung für Kultur- und Stadtstrände ist mithin mit Inkrafttreten der Satzung einen Tag nach Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt möglich.

Unabhängig von einer Gebührenerhebung haben die Veranstalter*innen der Stadt alle Kosten zu ersetzen, welche der Stadt zusätzlich entstehen, wie z. B. zur Beseitigung etwaiger Beschädigungen in den Grünanlagen, statische Untersuchungen etc..

Das Kreisverwaltungsreferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, um eine Gebührenerhebung noch im diesjährigen Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten. Eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte daher nicht erfolgen.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herrn Stadtrat Babor, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagegebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03604 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 02.02.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Die Referentin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

an das Direktorium - HA II / V Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium - HA II / V

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat – Verwaltung und Recht

Am

Baureferat - RG 4

I. A.